Stellungnahme Gas Connect Austria: Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungs-entgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013)

(Stand 30. August 2012)

Inhalt:

Präambel 3
Stellungnahme zur GSNE-VO 2013 4
1.1 Regelungsgegenstand 4
1.2 Begriffbestimmungen 4
1.3 Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer 5
1.4 Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen 8
1.5 Bestimmung zu Auktionen 8
1.6 Entgelt des Marktgebietsmanagers – Höhe und Weiterverrechnung 9
1.7 Inkrafttreten 12

PRÄAMBEL

Gas Connect Austria GmbH gibt hiermit eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) ab.

STELLUNGNAHME ZUR GSNE-VO 2013

1.1 REGELUNGSGEGENSTAND

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	*[…]* ***§ 1 Abs. 2:*** *Sämtliche in dieser Verordnung ausgewiesenen Tarife verstehen sich inklusive anfallender Energiekosten.* ***§ 1 Abs. 3:*** *Diese Verordnung bestimmt weiters das Entgelt für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Marktgebietsmanagers des Marktgebietes Ost erbrachten Leistungen für das Marktgebiet Ost.*
BEGRÜNDUNG	■ Klarstellung, dass Energiekosten bereits in den Tarifen Berücksichtigung finden. ■ Betreffend das Marktgebietsmanager-Entgelt siehe Ausführungen unter Punkt 1.6 dieser Stellungnahme.

1.2 BEGRIFFBESTIMMUNGEN

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	***§ 2 Abs. 1:*** *[…]* ***Z 2:*** *~~„Verrechnungsbrennwert“~~ “Umrechnungsbrennwert“ ~~den~~ der im Zusammenhang mit der Überführung der bestehenden volumensbasierenden Verträge auf energiebasierende Verträge bei der ~~Verrechnung~~ Umrechung ~~an Einspeiser oder Entnehmer~~ zur Ermittlung der ~~Energiemenge~~ Kapazität in kWh/h ~~herangezogenen Brennwert~~ heranzuziehende Referenzbrennwert ausgedrückt in kWh/Nm³ (0°C). Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,19 kWh/Nm³ (0°C).*
BEGRÜNDUNG	■ Der Verrechnungsbrennwert ist in der GSNE-VO 2013 zu streichen. Vielmehr bedarf es eines Umrechnungsbrennwerts, um bestehende Transportverträge, welche bisher in Volumeneinheiten abgeschlossen waren, auf Energieeinheiten umzustellen. Dieser Umrechnungsbrennwert dient somit ausschließlich der einmaligen Umrechnung von Volumeneinheiten in Energieeinheiten. Diese Umrechnung hat im Marktgebiet einheitlich zu erfolgen.

1.3 NETZNUTZUNGSENTGELT FÜR EINSPEISER UND ENTNEHMER

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG (BEGINN)	***§ 3 Abs. 1:*** *~~Für das Netznutzungsentgelt für~~ Für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz werden ~~Entgelte~~ Tarife bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h ~~pro~~ mit einer Laufzeit von einem Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben werden. ~~Das Entgelt~~ Der Tarif ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.* ***§ 3 Abs. 2:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger ~~wird~~ werden für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:* *[…]* ***§ 3 Abs. 3:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger ~~wird~~ werden für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:* *[…]* ***§ 3 Abs. 4:*** *Für Einspeisepunkte, an denen die Einspeisung aus physischer Sicht nicht möglich ist, und der Transport ausschließlich auf unterbrechbarer Basis angeboten werden kann, ~~wird das Netznutzungsentgelt~~ werden die Tarife für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung, wie folgt bestimmt:* *[…]* ***§ 3 Abs. 5:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz ~~wird~~ werden für die folgenden Einspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Ausspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Ausspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):* *[…]*

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG (FORTSETZUNG)	***§ 3 Abs. 6:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz ~~wird~~ werden für die folgenden Ausspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):* *[…]* ***§ 3 Abs. 7:*** *~~Das Entgelt~~ Die Tarife für unterbrechbare Kapazitäten ~~entspricht~~ entsprechen grundsätzlich dem ~~Entgelt~~ Tarif für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Netzbenutzer eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom ~~Entgelt~~ Tarif für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Fernleitungsnetzbetreiber zu refundierende ~~Entgelt (ERm)~~ Tarif (TRm) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1. Unterbrechbare Transportdienstleistungen auf Basis von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten sind von der Refundierung ausgenommen.* ***§ 3 Abs. 9:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife für die Netzkopplungspunkte im Fernleitungsnetz für Verträge zwischen den Netzbetreibern mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger ~~wird~~ werden für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:* *[…]*
BEGRÜNDUNG	■ Die GSNE-VO 2013 schreibt keine Entgelte sondern bloß Tarife vor. Dem Kunden wird vom Fernleitungsnetzbetreiber ein Entgelt – auf Basis von Tarif multiplizeirt mit der Menge – vorgeschrieben. Aus diesem Grund ist „Netznutzungsentgelt“ bzw „Entgelt“ durch „Tarif“ zu ersetzen.

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	***§ 3 Abs. 8:*** *~~Das Netznutzungsentgelt~~ Die Tarife (T) für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz bzw. für die Ausspeisung aus demFernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ~~errechnet~~ errechnen sich auf Basis der ~~Entgelte (E)~~ Tarife (T) gemäß Abs. 2 bis 7 anhand der folgenden Formeln:* *1. für Quartalsprodukte: ~~(E/365)*90*~~T/8760*Stundenanzahl des jeweiligen Quartals*1,25;* *2. für Monatsprodukte: ~~(E/365)*30*~~T/8760*Stundenanzahl des jeweiligen Monats*1,5;* *3. für Tagesprodukte: ~~(E/365)*~~T/8760*(Rest-)Stundenanzahl des jeweiligen Tages*1,75.*
BEGRÜNDUNG	■ Änderung der Darstellung der Logik der Zeitfaktoren für Quartals-, Monats- sowie Tagesprodukte. ■ Die neuen Formeln liefern eine genauere Berechnung des jeweiligen unterjährigen Anteils und ermöglichen zusätzlich die Tarifermittlung für untertägige Produkte.

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	***§ 3 Abs. 10:*** *Im Falle von Einschränkungen der Transportdienstleistung aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten entsprechend der gemäß § 32 GWG 2011 genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Entry-/Exit-Netzzugang zu Fernleitungsnetzen ist dem Netzbenutzer für die Dauer und in dem Umfang der Transporteinschränkung eine ~~Entgeltreduktion~~ Tarifreduktion zu gewähren. Die ~~Entgeltkürzung~~ Tarifkürzung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom ~~Entgelt~~ Tarif für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. […]*
BEGRÜNDUNG	■ Redaktionelle Anpassung.

1.4 Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen

Formulierungs-vorschlag	*[…]* ***§ 4 Abs. 5:*** *Im Falle von Einschränkungen der Transportdienstleistung aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten entsprechend der gemäß § 32 GWG 2011 genehmigten ~~der~~ Allgemeinen Bedingungen für den Entry-/Exit-Netzzugang zu Fernleitungsnetzen ist dem Netzbenutzer für die Dauer und in dem Umfang der Transporteinschränkung eine ~~Entgelt-reduktion~~ Tarifreduktion zu gewähren. Die ~~Entgeltkürzung~~ Tarifkürzung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom ~~Entgelt~~ Tarif für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber zu gewährende ~~Entgeltkürzung (Ekm)~~ Tarifkürzung (Tkm) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 2. Wird die vom Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellte Stundenrate vom Netzbenutzer nicht, oder nicht in vollem Umfang genutzt, ist für die Berechnung der ~~Entgelt-kürzung~~ Tarifkürzung die zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.*
Begründung	■ Redaktionelle Anpassung.

1.5 Bestimmung zu Auktionen

Formulierungs-vorschlag	***§ 8 Abs. 1:*** *Für Kapazitäten, die gemäß § 6 GMMO-VO 2012 per Auktion vergeben werden, gelten die jeweiligen ~~Entgelte~~ Tarife gemäß § 3 als Star preis für die Auktion. ~~Für day-ahead-Kapazitäten gemäß § 6 Abs 3. GMMO-VO 2012 gilt als Startpreis (E/365)*1.~~ Für gemäß § 4 GMMO-VO 2012 an Grenzkopplungspunkten gebündelt angebotene Kapazitäten ist ~~das~~ der jeweilige ~~Entgelt~~ Tarif gemäß § 3 Teil des Startpreises für die Auktion der gebündelten Kapazität.*
Begründung	■ § 6 Abs. 3 GMMO-VO 2012 beinhaltet keine Angabe über eine Nichtanwendung von Zeitfaktoren. ■ Zudem wird in gegenständlicher GSNE-VO explizit ein Zeitfakltor für Tagestransporte ausgewiesen.

1.6 ENTGELT DES MARKTGEBIETSMANAGERS – HÖHE UND WEITERVERRECHNUNG

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	
	§ 9 Abs. 1: *Mit dem Entgelt des Marktgebietsmanagers werden die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen abgedeckt.* ***§ 9 Abs. 2:*** *Das jährliche Entgelt für den Marktgebietsmanager des Marktgebietes Ost beträgt inklusive der von der E-Control in Rechnung gestellten Kosten 10.980.675 EUR.* ***§ 9 Abs. 3:*** *Das in Abs. 2 festgesetzte Entgelt ist vom Marktgebietsmanager des Marktgebietes Ost den in seinem Marktgebiet befindlichen Fernleitungsnetzbetreibern in 12 gleichen monatlichen Beträgen in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung des Entgelts des Marktgebietsmanagers des Marktgebietes Ost an die Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt im Ausmaß der von den Fernleitungsnetzbetreibern transportierten Menge (kWh).* ***§ 9 Abs. 4:*** *Der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Abs. 2 jeweils zu bezahlende Anteil am jährlichen Entgelt für den Marktgebietsmanager des Marktgebietes Ost wird folgendermaßen bestimmt:* *1. Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H. 2.361.906 EUR;* *2. Gas Connect Austria GmbH 2.269.439 EUR;* *3. Trans Austria Gasleitung GmbH 6.349.330 EUR.*

BEGRÜNDUNG (BEGINN)

- Im Gegensatz zum Entgelt des Verteilergebietsmanagers sieht das GWG 2011 keine Regelungen zu einem Entgelt des Marktgebietsmanagers vor. Genau genommen kennt das GWG 2011 den Begriff des „Entgelts des Marktgebietsmanagers“ gar nicht. § 13 Abs 1 letzter Satz GWG 2011 spricht lediglich von (angemessenen) Kosten des Marktgebietsmanagers, welche von den Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen und als deren Kosten zu berücksichtigen sind.

  Im Zusammenhang mit der Tragung der Kosten der Regulierung („E-Control-Entgelt“) sieht § 32 Abs 1 E-ControlG vor, dass ein Finanzierungsentgelt dem Marktgebietsmanager in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben ist. Gemäß § 32 Abs 5 E-ControlG 2011 ist der Marktgebietsmanager in weiterer Folge berechtigt, dieses ihm von E-Control in Rechnung gestellte Finanzierungsentgelt den Fernleitungsnetzbetreiberb im Ausmaß der transportierten Menge (kWh) weiterzuverrechnen.

  Damit ist nur klargestellt, dass der Aufwand des Marktgebietsmanagers als Finanzierungsentgelt im Zuge des E-Control Entgelts bei E-Control eine Durchlaufposition darstellt, weil es im Wege der Weiterverrechnung von den Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen ist. Der individuelle Anteil eines jeden Fernleitungsnetzbetreibers am Finanzierungsentgelt des Marktgebietsmanagers errechnet sich auf Basis des Ausmaßes der transportierten Menge (kWh) und wird von den Fernleitungsnetzbetreibern als Kosten angesetzt, welche in den individuellen Kostenbescheid gemäß § 82 GWG 2011 Eingang finden.

  Aufgrund der beschriebenen Rechtslage wird dem Marktgebietsmanager das Finanzierungsentgelt von E-Control in Rechnung gestellt, das ihm wiederum von den Fernleitungsnetzbetreibern refundiert wird. Dies bedeutet, dass der Marktgebietsmanager in Vorleistung tritt, bis die Fernleitungsnetzbetreiber ihren Anteil am Finanzierungsentgelt des Marktgebietsmanager bezahlt haben. Damit läuft der Marktgebietsmanager Gefahr, dass er auf seinen Kosten im Falle der Nichtzahlung durch einen oder mehrere Fernleitungsnetzbetreiber sitzen bleibt. Dabei hat er keine rechtliche Handhabe zur Einforderung dieser Beträge, da er bloß zu einer Weiterverrechnung berechtigt ist, umgekehrt die Fernleitungsnetzbetreiber jedoch nicht zur Zahlung ihres Anteils am Entgelt des Marktgebietsmanagers verpflichtet sind.

BEGRÜNDUNG (FORTSETZUNG)

- Das Finanzierungsentgelt des Marktgebietsmanagers ist mit dem Entgelt des Verteilergebietsmanagers vergleichbar.

  Gemäß § 24 Abs 2 GWG 2011 ist in der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 auf Basis der festgestellten Kosten gemäß § 24 Abs 1 GWG 2011 – genau genommen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags – ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich daher einerseits nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich, wobei beim Verteilergebietsmanager resultierende Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz hiervon ausgenommen sind. Die Kosten des Verteilergebietsmanagers für die Buchung der Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilernetz gemäß § 74 GWG 2011 andererseits sind pro Verteilernetzbetreiber auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs 3 GWG 2011 bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes dem Verteilergebietsmanager zu ersetzen.

  Sohin weist die Entgeltverordnung für das Entgelt des Verteilergebietsmanagers sowohl den Gesamtbetrag als auch dessen genaue Aufteilung auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Verteilernetzes aus und verpflichtet den jeweiligen Verteilernetzbetreiber zur Zahlung seines Anteils am Entgelt des Verteilergebietsmanagers.

  Der Vorteil der genannten gesetzlichen Regelung besteht darin, dass die dem Verteilergebietsmanager erwachsenden Kosten nicht nur als Entgelt in der Verordnung festgelegt werden, sondern darüber hinaus auch noch die Verordnung selbst die Kosten den einzelnen Verteilernetzbetreibern individuell zuweist. Das Entgelt des Verteilergebietsmanagers beruht daher nicht bloß auf Kosten, welche im Zuge des Regulierungsentgelts der E-Control an die Fernleitungsnetzbetreiber weiterverrechnet werden dürfen, sondern Kostenanteile, welche genau aufgeschlüsselt und von den Verteilernetzbetreibern zu bezahlen sind.

  Aufgrund der Parallelität des Charakters des Entgelts des Marktgebietsmanagers einerseits sowie des Verteilergebietsmanagers andererseits – beide dienen der Abdeckung der Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Marktgebietsmanagers bzw des Verteilergebietsmanagers – ist für das Entgelt des Marktgebietsmanagers eine dem Entgelt des Verteilergebietsmanagers nachgebildete Regelung sachlich gerechtfertigt und darüber hinaus wirtschaftlich notwendig.

1.7 INKRAFTTRETEN

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG	***§ ~~9~~10 Abs 1:*** *Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft*
BEGRÜNDUNG	■ Redaktionelle Anpassung.